



**ERK
EL
ENZ**

Echt. Ehrlich. Einzigartig.

Auszug aus der Niederschrift

13. Sitzung des Rates der Stadt Erkelenz vom 15.06.2022

TOP 6. Vierte Änderungssatzung vom 15. Juni 2022 zur "Hundesteuersatzung der Stadt Erkelenz vom 20. Dezember 2001"
ungeändert beschlossen
A 20/571/2022

Beschluss:

„Die als Anlage 1 beigefügte vierte Änderungssatzung vom 15. Juni 2022 zur „Hundesteuersatzung der Stadt Erkelenz vom 20. Dezember 2001“ wird beschlossen.“

Anlage 1 Vierte Änderungssatzung vom 15.06.2022 zur Hundesteuersatzung der Stadt Erkelenz vom 20.12.2001

-Entwurf-

Vierte Änderungssatzung vom 15. Juni 2022 zur „Hundesteuersatzung der Stadt Erkelenz vom 20. Dezember 2001“

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 15. Juni 2022 folgende Änderung der „Hundesteuersatzung der Stadt Erkelenz vom 20. Dezember 2001“ beschlossen:

Artikel 1

Änderung des § 3 der Satzung:

§ 3 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

§ 3

Steuerbefreiung

- (1)** Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Erkelenz aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2)** Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen. Eine Steuerbefreiung für solche Hunde wird auf Antrag auch gewährt, wenn diese Hunde aufgrund ihres Alters oder gesundheitlicher Beeinträchtigungen nicht mehr den im Satz 1 genannten Aufgaben nachkommen können.
- (3)** Steuerbefreiung wird darüber hinaus auf Antrag für Hunde gewährt, die im Sinne des § 12 e, Absatz 3 Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) dem Schutz und der Hilfe von beeinträchtigten Personen dienen. Eine Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn die Ausbildung des Hundes zum Assistenzhund im Sinne der §§ 12 f und 12 g BGG nachgewiesen werden kann. Eine Steuerbefreiung für ehemalige Assistenzhunde wird auf Antrag auch gewährt, wenn diese Hunde aufgrund ihres Alters oder gesundheitlicher Beeinträchtigungen nicht mehr den im Satz 2 geforderten Nachweis erbringen können.

- (4) Steuerbefreiung wird auf Antrag und auf Nachweis für das erste Jahr nach Anschaffung gewährt für Hunde, die unmittelbar aus dem Tierheim des Tierschutzvereins für den Kreis Heinsberg e.V., Stapper Straße 85, 52525 Heinsberg angeschafft werden.
- (5) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Absatz 2 oder Hunde mit besonderem Gefährdungspotential im Sinne des § 2 Absatz 3 wird eine Steuerbefreiung nach den Absätzen 2 bis 4 nicht gewährt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2022 in Kraft.

Stephan Muckel
Bürgermeister